

UK 101

CURRICULUM ZUM
DIPLOMSTUDIUM
RECHTSWISSENSCHAFTEN.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zielsetzung des Studiums; Qualifikationsprofil	3
§ 2 Studiendauer; Umfang und Gliederung des Studiums; freie Studienleistungen	3
§ 3 Juristische Fertigkeiten	4
§ 4 Akademischer Grad	4
II. Erster Studienabschnitt	4
§ 5 Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts	4
§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase	5
III. Zweiter Studienabschnitt	6
§ 7 Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts	6
§ 8 Studienschwerpunkte	6
§ 9 Studienschwerpunkt Ausländisches Recht	7
§ 10 Diplomarbeit	7
IV. Lehrveranstaltungen	8
§ 11 Lehrveranstaltungsangebot	8
§ 12 Teilungsziffern	8
§ 13 Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften	8
§ 14 Verweis auf das Studienhandbuch	8
§ 15 Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts	8
V. Prüfungsordnung	9
§ 16 Erste und Zweite Diplomprüfung	9
§ 17 Fachprüfungen	9
§ 18 Spezialvorschriften für die Anerkennung von Prüfungen aus dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht	9
VI. Schlussbestimmungen	10
§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung des Studiums; Qualifikationsprofil

(1) Durch das Diplomstudium der Rechtswissenschaften sollen die Studierenden im Sinne einer universaljuristischen Ausbildung zu einer fächerübergreifenden Zusammenschau der geltenden Rechtsordnung befähigt und in die Lage versetzt werden, sich in einer modernen Gesellschaft ergebende Rechtsfragen aufzubereiten und kritisch zu reflektieren, sich auch in neue juristische Materien selbständig einzuarbeiten und die von ihnen gefundenen Ergebnisse in schlüssiger Weise zu argumentieren. Bei der Ausbildung ist daher der Vermittlung der rechtswissenschaftlichen Methoden sowie der Grundstrukturen des Rechts vorrangige Bedeutung beizumessen; auch der Wechselbeziehung zwischen der staatlichen Rechtsordnung und internationalem Recht sowie dem Recht der Europäischen Union gebührt besondere Beachtung. Den Studierenden soll es überdies möglich sein, sich nach eigener Wahl in (wenigstens) einem Teilgebiet zu spezialisieren.

(2) Die Studierenden erhalten durch das Diplomstudium der Rechtswissenschaften eine solide Grundausbildung für jene Berufe, die den Abschluss eines juristischen Studiums von Gesetzes wegen voraussetzen (Richter/in, Notar/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, rechtskundige/r Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamter, Rechtswissenschaftler/in), aber auch für andere juristische Berufe in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Das im Studium erworbene Basiswissen soll ihnen überdies jene Flexibilität verleihen, die wegen der ständigen Veränderungen in der Arbeits- und Berufswelt unverzichtbar ist.

(3) Gereiht nach ihrer Bedeutung, sollen den Studierenden durch das Diplomstudium der Rechtswissenschaften folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden:

1. Beherrschung der allgemeinen Lehren sowie spezielle Kenntnisse insbesondere in den Kernfächern (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht; jeweils einschließlich des Verfahrensrechts);
2. umfassende Kenntnisse der rechtswissenschaftlichen Methoden; Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einzelnen Rechtsgebieten;
3. Beherrschung der rechtswissenschaftlichen Arbeitsmethoden, insbesondere zur Anwendung des geltenden Rechts auf praktische Fälle einschließlich europäischer und internationaler Sachverhalte;
4. fächerübergreifendes Erkennen der Zusammenhänge in der österreichischen und europäischen Rechtsordnung und ihrer besonderen Bezüge zueinander;
5. vertiefte Kenntnisse in wenigstens einem Spezialgebiet (Studienschwerpunkt);
6. Verständnis der rechtshistorischen Zusammenhänge und der gesellschaftlichen Bedeutung des Rechts;
7. Erkennen geschlechtssensibler Rechtsbereiche sowie der Anwendungsfelder von Antidiskriminierungsrecht und Gender Mainstreaming;
8. Grundkenntnisse der Rechtsgestaltung (insbesondere Vertragsgestaltung und Legistik);
9. Grundkenntnisse der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.

§ 2 Studiendauer; Umfang und Gliederung des Studiums; freie Studienleistungen

(1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften dauert acht Semester und umfasst 240 ECTS-Punkte.

(2) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dauert zwei Semester mit 44 ECTS-Punkten, der zweite sechs Semester mit 172 ECTS-Punkten.

(3) Im Rahmen des ersten Studienabschnitts sind die in § 5 Abs. 1 genannten Pflichtfächer (im Ausmaß von 44 ECTS-Punkten) zu absolvieren.

(4) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind die in § 7 Abs. 1 genannten Pflichtfächer (im Ausmaß von 132 ECTS-Punkten) sowie – nach Wahl des/r Studierenden – einer der in § 8 und § 9 geregelten Studienschwerpunkte (im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten) zu absolvieren. Darüber hinaus ist nach den näheren Vorschriften des § 10 eine Diplomarbeit (einschließlich des diesbezüglichen Vorbereitungskurses sowie des diesbezüglichen Kolloquiums im Ausmaß von insgesamt 19 ECTS-Punkten) anzufertigen.

(5) Auf freie Studienleistungen im Sinne des § 19 Abs. 3 ST-StR entfallen 24 ECTS-Punkte. Diese können in jedem der beiden Studienabschnitte erbracht werden.

§ 3 Juristische Fertigkeiten

(1) Im Rahmen der beiden Studienabschnitte des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften haben Lehrveranstaltungen bzw Lehrveranstaltungsteile im Ausmaß von mindestens 14 ECTS-Punkten vorrangig der Vermittlung juristischer Fertigkeiten zu dienen. Dieses Fertigkeitentraining umfasst jedenfalls Teile der Arbeitsgemeinschaften aus den Fächern Privatrecht I und Öffentliches Recht I (im Ausmaß von je 1 ECTS-Punkt), Teile der VU Strafrecht I (im Ausmaß von 1 ECTS-Punkt), die Fachsprachenausbildung als Teil des Faches Public International Law (im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten), Teile der Studienschwerpunkte (im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten) sowie das Seminar zur Vorbereitung auf die Diplomarbeit (im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten).

(2) Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Fähigkeit zur Analyse juristischer Texte (Literatur und Judikatur), zum juristischen Argumentieren in Wort und Schrift, zur Aufbereitung und Systematisierung einschlägiger juristischer Literatur und Judikatur sowie die Fähigkeit, Schriftsätze zu verfassen.

§ 4 Akademischer Grad

An die Absolventinnen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“, verliehen, an die Absolventen der akademische Grad „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magister iuris“. Für beide Geschlechter lautet die Abkürzung „Mag. iur.“.

II. Erster Studienabschnitt

§ 5 Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts

(1) Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts sind:

Code	Bezeichnung	ECTS
101PRR115	Privatrecht I	13
101OER115	Öffentliches Recht I	13
101STR115	Strafrecht I	4
101OERG12	Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte	8
101RGEZ16	Romanistische Grundlagen der europäischen Zivilrechtsdogmatik	6

(2) Die Ziele, Inhalte und Methoden der in Abs. 1 genannten Studienfächer einschließlich der LV-Klasse, der Bezeichnung, des Stundenausmaßes und der Anzahl der ECTS-Punkte der diesen Studienfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

(3) Im Rahmen der Fächer Privatrecht I und Öffentliches Recht I ist im Studienhandbuch je eine Arbeitsgemeinschaft im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten vorzusehen, die im Ausmaß von 1 ECTS-Punkt einen Bestandteil des Fertigkeitentrainings (§ 3) bildet.

(4) Das Fach Strafrecht I besteht aus einer VU Strafrecht I im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten, die im Ausmaß von 1 ECTS-Punkt einen Bestandteil des Fertigkeitentrainings (§ 3) bildet.

§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften (§ 66 UG) umfasst:

1. die Kurse aus den Fächern Privatrecht I und Öffentliches Recht I; sowie
2. je eine Arbeitsgemeinschaft aus den Fächern Privatrecht I und Öffentliches Recht I.

Der positive Erfolg bei allen diesen Lehrveranstaltungen berechtigt, soweit in diesem Curriculum oder im Studienhandbuch nicht anderes bestimmt ist, zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Für Studierende, die im Rahmen des

1. Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien;
2. Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Graz;
3. Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck;
4. Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg; oder
5. Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien

die Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den für sie jeweils gültigen Rechtsvorschriften erfolgreich abgeschlossen haben und daher im Zeitpunkt ihrer Zulassung zum Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Linz gemäß § 66 Abs. 2 UG zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen dieses Studiums sowie zum Verfassen der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeit berechtigt waren, gilt die Studieneingangs- und Orientierungsphase auch ohne positiven Erfolg bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen als erfolgreich abgeschlossen. Eine Anerkennung der im Studium gemäß Z 1 bis 5 absolvierten (Lehrveranstaltungs-)Prüfungen auf die in Abs. 1 als Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase für das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Linz definierten Lehrveranstaltungsprüfungen ist damit nicht verbunden. Soweit keine Anerkennung gemäß § 78 UG erfolgt, sind diese Lehrveranstaltungsprüfungen nachzuholen.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Fächern Strafrecht I, Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte sowie Romanistische Grundlagen der europäischen Zivilrechtsdogmatik können bereits vor Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolviert werden.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 7 Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts

(1) Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts sind:

Code	Bezeichnung	ECTS
101BUER12	Bürgerliches Recht	28
101UNNR15	Unternehmensrecht	12
101ASOR12	Arbeits- und Sozialrecht	10
101ZGVR15	Zivilgerichtliches Verfahrensrecht	12
101STR215	Strafrecht II	14
101VFRE12	Verfassungsrecht	14
101VWRE12	Verwaltungsrecht	14
101PITL15	Public International Law	6
101EURE12	Europarecht	6
101STRE12	Steuerrecht	4
101LGAD13	Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht	3
101GRPH15	Grundzüge der Rechtsphilosophie	3
101WWJU13	Wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete für Jurist/inn/en	6

(2) § 5 Abs. 2 ist auf die in Abs. 1 genannten Fächer sinngemäß anzuwenden. Als Teil des Faches Public International Law ist im Studienhandbuch – als Bestandteil des Fertigkeitentrainings (§ 3) – eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten vorzusehen, die der Fachsprachenausbildung dient.

§ 8 Studienschwerpunkte

(1) Folgende Studienschwerpunkte stehen im zweiten Studienabschnitt zur Wahl:

Code	Bezeichnung	ECTS
101GEBK15	Gerichtsbarkeit	21
101STRA15	Strafrecht (Vertiefung)	21
101OEVW15	Öffentliche Verwaltung	21
101INTR15	Internationales Recht	21
101UNRV15	Unternehmensrecht (Vertiefung)	21
101UMWR15	Umweltrecht	21
101SGSP15	Staat, Gesellschaft und Politik	21
101LGAD15	Legal Gender Studies, Antidiskriminierung und Diversity	21
101RGRP15	Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie	21
101PIRE16	Privatrecht	21
101KRKP16	Kernkompetenzen Zivilrecht und Öffentliches Recht	21

(2) § 5 Abs. 2 ist auf die in Abs. 1 genannten Studienschwerpunkte sinngemäß anzuwenden. In jedem Studienschwerpunkt sind Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsteile im Ausmaß von mindestens 6 ECTS-Punkten als Bestandteil des Fertigkeitentrainings (§ 3) zu definieren.

(3) Die Wahl des Studienschwerpunkts erfolgt durch Einbringung des Antrags, der die zur Bildung der Fachnote heranzuziehenden Lehrveranstaltungen spezifiziert (§ 16 Abs. 1 Z 2 letzter Satz ST-StR).

§ 9 Studienschwerpunkt Ausländisches Recht

(1) Studierende, die während ihres Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der JKU im Zuge eines mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthaltes oder zweier, in Summe mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalte an einer ausländischen Universität Prüfungen aus Fächern der Rechtsordnung des Gastlandes oder rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten mit Erfolg abgelegt haben, sind berechtigt, anstelle der in § 8 Abs. 1 genannten Alternativen den Studienschwerpunkt Ausländisches Recht zu wählen.

(2) Zum Nachweis der für die Absolvierung dieses Studienschwerpunkts erforderlichen Leistungen im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten sind geeignet:

1. Zeugnisse über Prüfungen, die während des / der in Abs. 1 genannten Auslandsaufenthaltes / Auslandsaufenthalte an einer ausländischen Universität aus Fächern der Rechtsordnung des Gastlandes oder rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern mit Erfolg abgelegt wurden;
2. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der JKU oder einer Universität des Gastlandes zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen der Landessprache des Gastlandes und maximal einer weiteren Sprache;
3. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den im Studienhandbuch unter der Überschrift „Studienschwerpunkt Ausländisches Recht“ aufgelisteten Lehrveranstaltungen der JKU.

(3) Auf Antrag eines/r Studierenden hat der / die Vizerektor/in für Lehre gemäß § 78 Abs. 5 UG mit Bescheid festzustellen, ob Leistungen, die der / die Antragsteller/in während eines geplanten Auslandsaufenthaltes zu erbringen gedenkt, den Anforderungen von Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 entsprechen, und nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes gemäß § 78 Abs. 1 UG über deren Anerkennung zu entscheiden.

§ 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, welche die diskursive Erörterung einer theoretischen Fragestellung, die Analyse einer oder mehrerer Gerichts- oder Behördenentscheidungen oder ein Fallgutachten aus einem der an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der JKU in Lehre und Forschung vertretenen Fächer zum Inhalt hat. Bei entsprechendem akademischen Aufwand ist auch eine Kombination aus einem nachgestellten Gerichts- oder Behördenverfahren (Moot Court) oder einem Praktikum und einer darauf aufbauenden wissenschaftlichen Arbeit mit entsprechend geringerem Umfang zulässig.

(2) Auf die Anfertigung der Diplomarbeit entfallen 12 ECTS-Punkte.

(3) Als Bestandteil des Fertigkeitentrainings (§ 3) ist ein Seminar zur Vorbereitung auf die Diplomarbeit im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(4) Ferner hat der/die Studierende bei seinem/r Betreuer/in ein Diplomarbeitkolloquium im Ausmaß von 4 ECTS zu absolvieren. Im Rahmen des Diplomarbeitkolloquiums hat der/die Studierende das Konzept seiner/ihrer Diplomarbeit zu präsentieren. Dabei sind die wesentlichen rechtlichen Fragestellungen des Diplomarbeitvorhabens vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft bzw der Rechtsprechung darzulegen, sowie ein Zeitplan zur Realisierung des Diplomarbeitvorhabens zu präsentieren.

(5) Die Studienkommission kann Richtlinien für Umfang und formale Gestaltung der Diplomarbeit festlegen.

IV. Lehrveranstaltungen

§ 11 Lehrveranstaltungsangebot

(1) Alle Lehrveranstaltungen, die im Studienhandbuch ausdrücklich vorgesehen sind, sind mindestens einmal pro Studienjahr anzubieten.

(2) Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sind – unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Berufstätigen – in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten.

(3) Über das Angebot nach Abs. 1 und 2 hinaus sollen das Pflichtprogramm begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit auch dann angeboten werden, wenn sie im Studienhandbuch nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§ 12 Teilungsziffern

(1) Für Lehrveranstaltungen im Sinne des § 11 Abs. 1 kann im Studienhandbuch aus didaktischen Gründen eine zulässige Höchstzahl an Teilnehmer/inne/n (Teilungsziffer) festgelegt werden.

(2) Der Richtwert für Teilungsziffern im Sinne des Abs. 1 beträgt:

1. für Arbeitsgemeinschaften 40;
2. für Übungen 60;
3. für Seminare und Proseminare 20.

Im Studienhandbuch kann auch eine von diesem Richtwert abweichende höhere oder niedrigere Teilungsziffer festgelegt werden.

(3) Gemäß Abs. 1 festgelegte Teilungsziffern gelten nicht für das Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften (§ 13).

§ 13 Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften wird auch als Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften angeboten.

§ 14 Verweis auf das Studienhandbuch

(1) Die Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen, die den in § 5, § 7 und § 8 geregelten Studienfächern zugeordnet sind, die Festlegung, ob die jeweilige Lehrveranstaltung einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt werden, allfällige Anmeldevoraussetzungen sowie das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer/inne/n sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

(2) Sämtliche Inhalte des Studienhandbuchs für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften sind von der Studienkommission zu beschließen.

§ 15 Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

Studierende, die den ersten Studienabschnitt noch nicht erfolgreich absolviert haben, dürfen an Lehrveranstaltungen aus Fächern des zweiten Studienabschnitts im Sinne der in § 13 Abs. 1 und 3 ST-StR definierten Lehrveranstaltungstypen teilnehmen und dazugehörige Lehrveranstaltungsprüfungen ablegen, soweit im Studienhandbuch keine damit unvereinbaren Anmeldevoraussetzungen festgelegt sind.

V. Prüfungsordnung

§ 16 Erste und Zweite Diplomprüfung

(1) Jeder der beiden Studienabschnitte wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Bei der Ersten Diplomprüfung handelt es sich um eine Gesamtprüfung, die sich aus den erfolgreich absolvierten Prüfungen über die in § 5 Abs. 1 genannten Pflichtfächer zusammensetzt.

(3) Bei der Zweiten Diplomprüfung handelt es sich um eine Gesamtprüfung, die sich zusammensetzt aus:

1. den erfolgreich absolvierten Prüfungen über die in § 7 Abs. 1 genannten Pflichtfächer; sowie
2. der erfolgreichen Absolvierung des nach Maßgabe der §§ 8 und 9 gewählten Studienschwerpunkts.

(4) Die Ausstellung des Zeugnisses über die erfolgreiche Absolvierung der Zweiten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der Diplomarbeit (§ 10) sowie die Erbringung des Nachweises über erbrachte freie Studienleistungen, im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten, wie beispielsweise durch RechtshörerInnenschaft, (§ 2 Abs. 5) voraus.

§ 17 Fachprüfungen

(1) Im ersten Studienabschnitt werden die Fächer Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte sowie Romanistische Grundlagen der europäischen Zivilrechtsdogmatik in Form von selbständigen Fachprüfungen (§ 16 Abs. 1 Z 3 ST-StR) geprüft.

(2) Im zweiten Studienabschnitt werden die Fächer Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Zivilgerichtliches Verfahrensrecht, Strafrecht II, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Public International Law, Europarecht und Steuerrecht in Form von selbständigen Fachprüfungen (§ 16 Abs. 1 Z 3 ST-StR) geprüft.

(3) Die Prüfungsmethode, die Art der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen), allfällige Anmeldevoraussetzungen sowie die Prüfungsdauer der selbständigen Fachprüfungen gemäß Abs. 1 und 2 sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

(4) Alle anderen Fächer einschließlich des gewählten Studienschwerpunkts werden – soweit sie nicht aus genau einer Lehrveranstaltung bestehen und daher gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 ST-StR zwingend eine Lehrveranstaltungsprüfung abzuhalten ist – in Form von kumulativen Fachprüfungen (§ 16 Abs. 1 Z 2 ST-StR) geprüft. Die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmastäbe der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch zu entnehmen.

§ 18 Spezialvorschriften für die Anerkennung von Prüfungen aus dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

Die erfolgreiche Absolvierung der Vertiefung „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ bzw. „Steuerjuristin/Steuerjurist“ des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht (K 500) wird im Diplomstudium der Rechtswissenschaften als positive Absolvierung eines Studienschwerpunkts anerkannt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Das Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) vom 15.6.2015, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU 29. Stück Nr. 265 vom 30.6.2015, tritt am 1.10.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) vom 14.6.2012, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU 25. Stück Nr. 196 vom 27.6.2012, zuletzt geändert durch Beschluss der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 10.6.2013, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU 25. Stück Nr. 160 vom 26.6.2013, außer Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

(3) Für Studierende, die schon vor Beginn des Wintersemesters 2015/16 zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der JKU zugelassen waren, den ersten Studienabschnitt aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die neuen Vorschriften mit der Maßgabe, dass

1. die Studieneingangs- und Orientierungsphase bis 30.9.2016 nach den bisher geltenden Vorschriften (mit Ausnahme der in § 18 Abs. 7 angeordneten Befristung) absolviert werden kann;
2. bei Erfüllung der jeweiligen Anmeldevoraussetzungen vor 1.3.2016 die Fächer Privatrecht I und Öffentliches Recht I bis 30.9.2016 jeweils durch Ablegung einer selbständigen Fachprüfung absolviert werden können;
3. anstelle der Fächer Strafrecht I und Strafrecht II das Fach Strafrecht als einheitliches Fach (im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten) im Rahmen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren ist und der erste Studienabschnitt für solche Studierende daher nur 40 (anstelle von 44) ECTS-Punkten, der zweite Studienabschnitt hingegen 176 (anstelle von 172) ECTS-Punkten umfasst;
4. die erfolgreiche Absolvierung des Faches Juristische Fachsprache vor 1.10.2016 die der Fachsprachenausbildung dienende Lehrveranstaltung im Fach Public International Law ersetzt.

(4) Auf Studierende, die bei Inkrafttreten des neuen Curriculums den ersten Studienabschnitt nach den bisher geltenden Vorschriften bereits abgeschlossen haben, kommen die neuen Vorschriften nur insoweit zur Anwendung, als sie sich auf den zweiten Studienabschnitt beziehen. Dies mit der Maßgabe, dass

1. die erfolgreiche Absolvierung des Faches Unternehmensrecht nach den bisher geltenden Vorschriften (im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten) vor 1.10.2016 als Absolvierung des Faches Unternehmensrecht (im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten) gilt;
2. die erfolgreiche Absolvierung des Faches Zivilprozessrecht nach den bisher geltenden Vorschriften (im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten) vor 1.10.2016 als Absolvierung des Faches Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten) gilt;
3. anstelle des Faches Strafrecht II das Fach Strafrecht als einheitliches Fach (im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten) zu absolvieren ist;

4. bis 30.9.2017 anstelle des Faches Public International Law (im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten) das Fach Völkerrecht nach den bisher geltenden Vorschriften (im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten) zu absolvieren ist; ab 1.10.2017 haben Studierende im Sinne dieses Absatzes das Fach Public International Law zu absolvieren, im Hinblick darauf, dass von ihnen bereits im ersten Studienabschnitt das Fach Juristische Fachsprache absolviert wurde, jedoch ohne die der Fachsprachenausbildung dienende Lehrveranstaltung (und daher im Ausmaß von lediglich 3 ECTS-Punkten);
5. das Fach Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht (im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten) nicht zum zweiten Studienabschnitt gehört;
6. Studierende, die vor 1.10.2016 im Rahmen eines Studienschwerpunkts Lehrveranstaltungsprüfungen nach den bisher geltenden Vorschriften im Ausmaß von mindestens 21 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt und einen darauf bezogenen Antrag im Sinne von § 8 Abs. 3 gestellt haben, das Erfordernis der erfolgreichen Absolvierung eines Studienschwerpunkts damit erfüllen;
7. für Studierende, die vor 1.10.2016 im Rahmen eines Studienschwerpunkts Lehrveranstaltungsprüfungen nach den bisher geltenden Vorschriften im Ausmaß von mindestens 24 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt haben, bei Einbringung eines darauf bezogenen Antrags im Sinne von § 8 Abs. 3 der Studienschwerpunkt 24 (anstelle von 21) ECTS-Punkten umfasst und sie das Fach Grundzüge der Rechtsphilosophie (im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten) nicht zu absolvieren haben;
8. Studierende, die vor 1.10.2016 im Studienschwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht Lehrveranstaltungsprüfungen nach den bisher geltenden Vorschriften im Ausmaß von mindestens 11 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt haben, können die ihnen noch fehlenden Leistungsnachweise durch Absolvierung beliebiger Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Studienschwerpunkten Gerichtsbarkeit und Unternehmensrecht (Vertiefung) erbringen; Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben Anspruch auf Anerkennung der im Studienschwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen auf beliebige Lehrveranstaltungsprüfungen der im zweiten Halbsatz genannten anderen Studienschwerpunkte; Der Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht kann bis 30.9.2018 nach den bisher geltenden Vorschriften absolviert werden; Studierende, die vor 1.10.2018 im Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht Lehrveranstaltungsprüfungen nach den bisher geltenden Vorschriften im Ausmaß von mindestens 11 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt haben, können die ihnen noch fehlenden Leistungsnachweise durch Absolvierung beliebiger Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Studienschwerpunkt Öffentliche Verwaltung erbringen; Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben Anspruch auf Anerkennung der im Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen auf beliebige Lehrveranstaltungsprüfungen des Schwerpunktes Öffentliche Verwaltung sowie auf Lehrveranstaltungsprüfungen der öffentlich-rechtlichen Fächer des Studienschwerpunktes Kernkompetenzen Zivilrecht und Öffentliches Recht;
9. die Diplomarbeit nach den bisher geltenden Vorschriften (ohne verpflichtendes Seminar zur Vorbereitung auf die Diplomarbeit im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten, dafür aber mit einem Workload von 20 ECTS-Punkten) anzufertigen ist, wenn vor 1.10.2016 das Thema und der Betreuer / die Betreuerin im Sinne von § 36 Abs. 6 ST-StR angenommen wurden und der / die Studierende nicht spätestens bei der Einreichung der Diplomarbeit mit Zustimmung des Betreuers / der Betreuerin eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(5) Für Studierende im Sinne des Abs. 3, die im Verlauf des Studienjahres 2015/16 den ersten Studienabschnitt abschließen, gelten Abs. 4 Z 1 und 2 sinngemäß.

(6) Das Lehr- und Prüfungsangebot bestimmt sich ab dem Wintersemester 2015/16 grundsätzlich nach den Vorschriften des mit 1.10.2015 in Kraft tretenden neuen Curriculums.

(7) Für den ersten Studienabschnitt gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass

1. im Studienjahr 2015/16 für Studierende gemäß Abs. 3 selbständige Fachprüfungen aus den Fächern Privatrecht I und Öffentliches Recht I zu allen sechs Rahmenterminen angeboten werden;
2. im Wintersemester 2015/16 für Studierende gemäß Abs. 3 die Möglichkeit bestehen muss, allenfalls noch fehlende Anmeldevoraussetzungen zu den Fachprüfungen aus den Fächern Privatrecht I und Öffentliches Recht I zu erfüllen, wobei jedoch die Arbeitsgemeinschaften aus beiden genannten Fächern nur mehr nach den neuen Vorschriften (im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten) angeboten werden;
3. im Studienjahr 2015/16 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Fach Juristische Fachsprache nach wie vor angeboten werden.

(8) Für den zweiten Studienabschnitt gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienjahr 2015/16 grundsätzlich noch nach den bisher geltenden Vorschriften angeboten werden; dies gilt nicht für das Lehr- und Prüfungsangebot aus den Fächern Strafrecht II sowie Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht, das sich im Studienjahr 2015/16 bereits nach den Vorschriften des mit 1.10.2015 in Kraft tretenden neuen Curriculums bestimmt;
2. im Studienjahr 2016/17 parallel zum Lehr- und Prüfungsangebot aus dem Fach Public International Law auch noch selbständige Fachprüfungen (jedoch keine Lehrveranstaltungen) aus dem Fach Völkerrecht nach den bisher geltenden Vorschriften angeboten werden.

(9) § 8 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt der JKU, 29. Stück Pkt. 271 und § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt der JKU, 10. Stück, Pkt. 74 treten mit 1.10.2016 in Kraft.

(10) § 6 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 13. Juni 2017, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU vom 23. 06. 2017, 33. Stk., Nr. 282, tritt am 1.10.2017 in Kraft.

(11) § 8 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 Z 8 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 16.04.2018, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU vom 22.06.2018, 26. Stk., Nr. 302, tritt am 1.10.2018 in Kraft.

(12) § 2 Abs. 4, § 10 Abs. 2, 4 und 5 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 03.06.2019, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU vom 24.06.2019, 33. Stk, Nr. 473, treten am 1.10.2019 in Kraft. Studierende, die ihre Diplomarbeit bis einschließlich 30.9.2019 rechtswirksam gemeldet haben, sind berechtigt, die Diplomarbeit nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften ohne Absolvierung eines Diplomarbeiterskolloquiums abzuschließen.